

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen TSG Lennestadt 1886 e.V. und hat seinen Sitz in Lennestadt. Die TSG bildet sich aus den Vereinen TV Altenhundem 1886, TV Maumke 1952 und TV Meggen 1897.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 328 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch: Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Übungsleiterinnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zum Schutz der Vereinsmitglieder ist ein Konzept sexualisierter und interpersoneller Gewalt verabschiedet worden, an das sich alle Mitglieder zu halten haben.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Siegerland Turngau
- b) Westfälischer Turnerbund (WTB)
- c) Deutscher Turnerbund (DTB)
- d) und den notwendigen Fachverbänden

Mit der Mitgliedschaft im Verein wird dann über die Fachabteilung gleichermaßen eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden erworben, denen der Verein mit seiner Fachabteilung angeschlossen ist. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden vom Vereinsmitglied zusätzlich anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der /die Antragsteller-stellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Mitglieder können auf **Beschluss** (alt: *Beschluß*) der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Sie haben daneben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist für ein Ehrenamt wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Ebenso ist ein Wohnungswechsel unverzüglich dem Vorstand persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die im Schutzkonzept „Sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ aufgeführten Verhaltensregeln zu halten. Diese sind auf der Homepage des Vereins unter www.tsg-lennestadt.de/downloads einzusehen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragszahlung beginnt in dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag durch **Vorstandsbeschluss** (alt:

Vorstandsbeschluss) für einen befristeten Zeitraum oder für die Dauer der Mitgliedschaft ermäßigt oder erlassen werden.

Vereinsabteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben, wenn die in dieser Abteilung betriebene Sportart zu ihrer ordnungsgemäßen Ausübung überdurchschnittliche Kosten verursacht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch **Ausschluss** (alt: *Ausschluß*)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen und Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum **Schluss** (alt: *Schluß*) eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens. Über den **Ausschluss** (alt: *Ausschluß*) entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den **Ausschluss** (alt: *Ausschluß*) ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie **muss** (alt: *muß*) schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und der Umlage in Höhe von einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der **Ausschluss** (alt: *Ausschluß*) kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief geltend

gemacht und begründet werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich das höchste Organ im Verein. Sie **muss** (alt: *muß*) alljährlich als Jahreshauptversammlung im 1. **Halbjahr** (alt: Quartal) des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens **4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage (www.tsg-lennestadt.de)** (alt: *14 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten in der Meggener- und Helmut Kumpf Straße*) unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung **muss** (alt: *muß*) folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
2. Kassenbericht
3. Neuwahlen
4. Anträge
5. Verschiedenes

Anträge müssen spätestens **14** (alt: 7) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Neben der Jahresmitgliederversammlung können in gleicher Form weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig** (alt: *beschlußfähig*).

2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung **muss** (alt: *muß*) einberufen werden, wenn diese von mindestens 10 % der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Bei Abstimmung entscheidet, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Stimmübertragungen sind unzulässig.
6. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlicher Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder **muss** (alt: *muß*) schriftlich erfolgen.
8. Die Versammlungsniederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem **Schriftführer** (alt: Geschäftsführer), dem 1. Kassierer, dem Organisationsleiter und dem **Jugendausschussvorsitzenden** (alt: *Jugendausschußvorsitzenden*).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle wirtschaftlichen, fachlichen und personellen Aufgaben. Die **Beschlussfassung** (alt: *Beschlußfassung*) erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einen der 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand (§ 9 der Satzung), den Ehrenvorsitzenden, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer, dem Pressewart und den

Abteilungsleitern.

Mindestens 1 x im Jahr muss (alt: *muß*) der erweiterte Vorstand einberufen werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und zwar:

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen:

Der 1. Vorsitzende

Der 1. **Schriftführer** (alt: *Geschäftsführer*)

Der 2. Kassierer

Die Abteilungsleiter

Der **Jugendausschussvorsitzende** (alt: *Jugendausschußvorsitzende*)

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:

Die beiden 2. Vorsitzenden

Der 1. Kassierer

Der Organisationsleiter

Der 2. Geschäftsführer

Der Pressewart

§ 11 Abteilungsversammlungen

Bei Bedarf ruft der jeweilige Abteilungsleiter gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Organisationsleiter eine Abteilungsversammlung seiner Fachrichtung ein.

§ 12 Ausscheiden aus einem Ehrenamt

Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes aus, so ist vom Vorstand bei Bedarf ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Fortführung der Arbeit bis zur Neuwahl zu betreuen.

Bei ungünstiger Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit die Niederlegung des Ehrenamtes erzwingen. Alle Geschäftsunterlagen sind bei Ausscheiden aus einem Amt in ordnungsgemäßer Form zu übergeben.

§ 13 Schlichtung

Die Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins obliegt dem Vorstand.

§ 14 Vergütung der Ämter

Alle wählbaren Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Entstandene Aufwendungen können aus der Vereinskasse ersetzt werden.

Der Vorstand kann beschließen, dass an Vorstandsmitglieder ein pauschaler Aufwendungsersatz oder eine Vergütung gezahlt wird.

Übungsleiter können nach den gültigen Richtlinien des Landessportbundes NRW e.V.

Übungsleiterentschädigungen erhalten.

Eingestellte Geschäftsführer oder Sportlehrer können eine Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt sein.

§ 15 Ehrungen

Der Verein nimmt auf **Beschluss** (alt: *Beschluß*) des Vorstandes folgende Ehrungen vor:

1. Die silberne Ehrennadel wird verliehen:

a) nach 25 -jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein;

b) an Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben;

2. Die goldene Vereinsnadel wird verliehen:

nach 40 -jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein;

3. die goldene Vereinsnadel mit Kranz wird verliehen:

nach 50 -jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein;

4. Über 60-, 70-, 75-jährige Mitgliedschaftsehrungen entscheidet der Vorstand;

Mitgliedschaftsjahre in anderen Sportvereinen können jeweils auf Antrag angerechnet werden.

5. Ernennung von Vereinsmitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um die Turn- und Sportsache überhaupt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.

6. Nach einer Amtszeit von mindestens 10 Jahren als erster Vorsitzender kann dieser bei seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand ernannt werden.

7. Verdiente Mitglieder werden darüber hinaus nach den geltenden Bestimmungen der Fachverbände zur dortigen Ehrung vorgeschlagen.

§ 16 Haftung

Bei Sportunfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. oder der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

Der Verein haftet bei Schäden oder Verlust weder für die zu den Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungen oder Ausrüstungen noch für Wertsachen, Bargeld oder sonstiges.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den zuständigen übergeordneten Turnverband mit der Maßgabe, **dass** (alt: daß) es nur für turnerisch-gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

57368 Lennestadt, den 11.04.2026